

Für ein wirksames Lieferkettengesetz! – Umweltschutz, Menschen- und Arbeitnehmerrechte stärken

Beschluss des Bundesausschuss am 8. November 2025

Das Lieferkettengesetz hatte sich zum Ziel gesetzt, Menschenrechtsverletzungen soziale und ökologische Probleme innerhalb der Lieferkette in die Verantwortung der Unternehmen zu bringen.

Insbesondere hatte es die Aufgabe:

- **Ausbeuterische Kinderarbeit und Zwangsarbeit** in vorgelagerten Produktionsstufen, insbesondere im Rohstoffabbau und in der Landwirtschaft zu verhindern;
- **Umweltzerstörung und Klimaschäden** durch Export und Nutzung gefährlicher Stoffe (z. B. Pestizide wie Glyphosat oder chemische Abfälle), die in Deutschland oder der EU verboten sind, aber weiterhin in Drittstaaten geliefert oder dort eingesetzt werden zu verhindern;
- **Existenzsichernde Löhne** und soziale Mindeststandards, um Armut und Ausbeutung zu verhindern;
- **Transparenzpflichten und unabhängige Kontrollen** entlang der gesamten Wertschöpfungskette, auch bei Zulieferern und Subunternehmen in Drittstaaten.

Ziel muss sein, dass sich Unternehmen nicht nur auf ihre direkten Geschäftspartner konzentrieren, sondern ihre gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette in die menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten einbeziehen.

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) fordert die Bundesregierung auf, das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu novellieren und wirksam zu kontrollieren, damit der Umweltschutz, die Allgemeinen Menschenrechte und insbesondere die Rechte von Arbeitnehmer:innen gestärkt werden. Die KAB lehnt jede Aufweichung des LkSG ab, wie dies im Beschluss des Bundeskabinetts vom 03. September 2025 „Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung“ zum Ausdruck kommt. Der Gesetzesentwurf, der noch vom Bundestag beschlossen werden muss (Stand: 25. September 2025), sieht vor, die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten entfallen zu lassen und Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten nur bei schweren Verstößen zu sanktionieren. Das LkSG würde damit nicht nur weiter abgeschwächt und seine Zielsetzungen ausgehebelt, sondern die globalen Geschäftstätigkeiten von Unternehmen könnten zunehmend in einem rechtsfreien und vor allem unkontrollierten Raum agieren, da Dokumentationen bzw. Aufzeichnungen entfallen und Prozesse damit nicht mehr nachvollziehbar und sanktionierbar werden. Dies bedeutet einen fatalen Rückschritt auf Kosten der Menschenrechte und der Umwelt.

Gemäß dem Koalitionsvertrag gilt das LKSG bis zur Ablösung durch die Europäische Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive / CSDDD), die in nationales Recht überführt werden soll. Schon im Vorfeld versucht die Bundesregierung nun

durch ihren Kabinettsbeschluss und den Gesetzesentwurf, die Bestimmungen zu verwässern. Die KAB lehnt dies ab und fordert, die Verpflichtungen menschenrechtlicher, umwelt- und klimabezogener Sorgfaltspflichten in der *gesamten* Wertschöpfungskette und damit nicht nur im beidseitigem Geschäftsverhältnis von Unternehmen untereinander festzuschreiben und entsprechend fortzuentwickeln. Die KAB fordert die Bundesregierung auf, sich bei den derzeit auf europäischer Ebene laufenden Verhandlungen zum CSDDD („Omnibus-I-Richtlinie“) für folgende Punkte einzusetzen:

- Festgeschrieben werden muss, dass Unternehmen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette für Menschenrechtsverletzungen haften und sanktioniert werden. Alle Phasen der Produktion von Waren und Bereitstellungen von Dienstleistungen sind gesetzlich einzubeziehen und zu regeln. Ebenso ist der Finanzsektor in die CSDDD (und auch das LKSG) einzubeziehen.
- Das Klagerecht für Arbeitnehmer:innen gegenüber Unternehmen, die diese Rechte missachten, ist auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu stärken.
- Bei Verstößen sind generell Sanktionen zu verhängen und nicht erst bei schweren Verstößen. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung ist der Spielraum der gerichtlichen Sanktionsfestsetzung dahingehend zu erweitern, dass eine volle Wiedergutmachung der angerichteten Schäden und eine Sanktion auf der Bemessungsgrundlage des Umsatzes des verurteilten Unternehmens verhängt werden kann, die dem jeweiligen Fall gerecht werden.

Außerdem ist in Deutschland das »Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle« (BAFA) ist personell so aufzustocken, dass eine wirksame Prüfung auf Einhaltung des LkSG gewährleistet ist. Um Verstöße wirksam ahnden zu können, ist die Aufhebung der Berichtspflicht kontraproduktiv und deshalb umgehend rückgängig zu machen.